

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann,
Dr. Christel Happach-Kasan, Dr. Edmund Peter Geisen, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/10938 –**

Bessere Informationen für die Verbraucher im Finanzmarkt

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzmarktkrise hat in den vergangenen Wochen ihre Spuren bei den Verbrauchern hinterlassen. In den Tagen nach Einrichtung der Finanz-Hotline bei den Verbraucherzentralen gingen dort über 100 000 Anrufe besorgter Verbraucher ein. Nur ein Bruchteil der Verbraucheranfragen konnte bedient werden. Den Bedürfnissen einer hohen Zahl verängstigter Verbraucher an Informationen aus unabhängiger Hand konnte daher auf dem Höhepunkt der Finanzmarktkrise nicht ausreichend entsprochen werden. Der Bedarf an unabhängiger Beratung wird nach Auffassung des Verbraucherzentrale Bundesverbands auch in Zukunft stark erhöht sein.

1. War und ist nach Auffassung der Bundesregierung das Angebot an unabhängiger Information und Beratung für durch die Finanzmarktkrise betroffene Verbraucher ausreichend?

Die Nachfrage nach unabhängiger Information und Beratung ist in Folge der Finanzmarktkrise stark und sprunghaft angestiegen. Insofern gibt es derzeit Kapazitätsprobleme bei den Verbraucherzentralen.

2. Warum wurden nicht kurzfristig zusätzliche Informations- und Beratungsangebote verfügbar gemacht, als sich die Überforderung der Finanz-Hotline abzeichnete?

Bei der vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz finanzierten Telefon-Hotline „Erste Hilfe zur Finanzmarktkrise“ stehen Experten der Verbraucherzentralen unter der kostenlosen Servicenummer 0800/6648588 für eine kostenlose Beratung zur Verfügung. Allein in den ersten 14 Tagen wurden über 100 000 Anrufe registriert, wodurch die Ka-

pazitäten der Verbraucherzentralen überlastet waren. Da die Beratung durch entsprechend qualifizierte unabhängige Finanzberater erfolgen muss, konnte das Beratungsangebot kurzfristig nicht an eine derart hohe Nachfrage angepasst werden. Die Belastungsspitzen haben sich inzwischen deutlich abgemildert.

3. Welche bankunabhängigen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten oder sonstigen Hilfen stehen geschädigten Verbrauchern zur Verfügung, die in Finanzprodukte z. B. von Lehman Brothers oder der Kaupthing Bank engagiert waren, um ihre Rechte besser wahrnehmen zu können?

Beratung wird von den Verbraucherzentralen, Rechtsanwälten und Interessenverbänden wie der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V. (DSW) und der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e. V. (SdK) angeboten. Beschwerden nehmen neben den Kundenbeschwerdenstellen des jeweiligen Banken- bzw. Sparkassenverbandes die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank entgegen.

Das Bankhaus Lehmann Brothers ist eine selbständige deutsche Tochtergesellschaft und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sowie der Einlagensicherung des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Betroffene Verbraucher können sich an beide Einrichtungen wenden, um ihre Ansprüche geltend zu machen und sich über den Verlauf des Entschädigungsverfahrens zu informieren, soweit Einlagen bei der deutschen Tochtergesellschaft betroffen sind.

Bei der Kaupthing Bank Deutschland handelt es sich nicht um eine deutsche Tochtergesellschaft, sondern um eine unselbstständige Niederlassung der isländischen Kaupthing Bank. Diese Bank unterliegt der isländischen Aufsicht und ist der isländischen Einlagensicherung angeschlossen. Deutsche Kunden werden vom isländischen System so behandelt wie isländische Kunden, d. h. die Ansprüche müssen grundsätzlich bei der isländischen Einlagensicherung geltend gemacht werden. Die Bundesregierung arbeitet derzeit gemeinsam mit Großbritannien und den Niederlanden an Lösungen, die Island behilflich sind, die Ansprüche der Sparer möglichst zügig zu erfüllen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat auf ihrer Homepage die wichtigsten Informationen zum Entschädigungsfall Kaupthing Bank veröffentlicht und steht für Rückfragen zur Verfügung.

4. Beabsichtigt die Bundesregierung jenseits der zur aktuellen Krisenbewältigung notwendigen Maßnahmen weitere Maßnahmen, um speziell das Vertrauen der Bürger in das Bankwesen wieder zu stärken?

Die Bundesregierung hält die getroffenen Maßnahmen und die von ihr abgegebenen Erklärungen sowie die von ihr auf internationaler Ebene initiierten und unterstützten Erklärungen für zielführend, um das Vertrauen der Bürger in das Bankwesen wieder zu stärken. Daneben ist es aber gerade auch die Aufgabe der Institute selbst, verloren gegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Die Institute sollten daher bei ihrer Tätigkeit das Interesse des Kunden in den Vordergrund stellen und ihnen insbesondere nur solche Finanzprodukte empfehlen, die für sie geeignet sind.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Forderung des Verbraucherzentrale Bundesverbands e. V., den gesetzlichen Auftrag der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen auf die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen zu erweitern?

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags beschäftigt sich die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schon heute mit Aspekten des Verbraucherschutzes. So überwacht die BaFin im Rahmen der Marktaufsicht über den Wertpapierhandel die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln gegenüber Anlegern. Eine eigene Abteilung „Verbraucher- und Anlegerschutz; Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen und besondere Rechtsfragen“ zertifiziert Altersvorsorgeverträge für Verbraucher und bearbeitet Beschwerden von Verbrauchern über das Geschäftsverhalten von Finanzdienstleistern. Die BaFin nimmt diese Aufgaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse einzelner Personen wahr.

Darüber hinaus ist ein allgemeines Mandat der BaFin, künftig auch Verbraucherschutz zu betreiben, bislang nicht vorgesehen. Es ist nicht Aufgabe der BaFin, vertragliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern und Verbrauchern zu schlichten, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer Funktion, für die Stabilität des gesamten Finanzsystems zu sorgen.

6. Wie will die Bundesregierung dem längerfristig anhaltenden Bedarf der Verbraucher an unabhängiger Beratung über die Risiken ihrer abgeschlossenen Finanzanlagen bzw. bei künftigen Anlageentscheidungen entsprechen?
7. Ist die gegenwärtige finanzielle Ausstattung der Verbraucherzentralen ausreichend, um die zusätzlichen Beratungsbedürfnisse abzudecken?
8. Welche Finanzmittel stehen für die Beratung über Finanzanlagen den Verbraucherzentralen in den Ländern jeweils heute zur Verfügung?

Die Fragen 6 bis 8 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Beratungsleistungen der Verbraucherzentralen vor Ort werden im Wege der institutionellen Förderung durch die Länder unterstützt. Die institutionelle Förderung der Verbraucherzentralen ist Aufgabe der Länder und dient der Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben der Verbraucherzentralen. Aus Gründen der Flexibilität erfolgt dabei keine strenge Untergliederung nach bestimmten Themen oder Beratungsinhalten, wie etwa Finanzanlagen. Die institutionelle Förderung wird ergänzt durch die Finanzierung von Projekten der Verbraucherzentralen durch Bund und Länder.

Die Bundesregierung fördert grundsätzlich nur bundesweit tätige Verbraucherorganisationen, insbesondere den Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) als Dachorganisation und die Stiftung Warentest für unabhängige vergleichende Warentests, die aber keine individuelle Beratung vor Ort durchführen. Um den besonderen Beratungsbedürfnissen der Verbraucherinnen und Verbraucher gerecht zu werden, fördert das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz darüber hinaus auch Maßnahmen der Verbraucherzentralen im Bereich des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Für das Haushaltsjahr 2009 sind in diesem Zusammenhang auch Fragen der Finanzmarktkrise als inhaltlicher Schwerpunkt vorgesehen. Damit erfüllt die Bundesregierung eine Aufforderung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages.

9. Wie steht die Bundesregierung zu den Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands, die Rechtsstellung von Bankkunden durch eine Verlängerung der Verjährungsfristen und eine Beweislastumkehr zu verbessern?

Die Bundesregierung wird die Forderungen des vzbv nach einer Verbesserung der Rechtsstellung von Bankkunden durch eine Verlängerung der Verjährungsfristen und eine Beweislastumkehr sorgfältig prüfen.

10. Welchen Einfluss nehmen nach Ansicht der Bundesregierung verdeckte Provisionssysteme auf Objektivität und eine an den Bedürfnissen des Verbrauchers orientierte Beratung?

Verdeckte Provisionssysteme können einen negativen Einfluss auf Objektivität und eine an den Bedürfnissen des Verbrauchers orientierte Beratung haben. Im Rahmen des Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetzes wurde vor diesem Hintergrund eine Pflicht in das Wertpapierhandelsgesetz eingefügt, die unter anderem die Offenlegung von Zuwendungen vorsieht.

In Bezug auf das Investmentgesetz tragen zahlreiche Transparenzvorschriften dazu bei, dass Anleger die Objektivität und die kundengerechte Beratung beim Erwerb von Fonds besser einschätzen können. Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind zur Offenlegung von Zuwendungen (z. B. Provisionen) verpflichtet, die sie für die Vermittlung von Investmentfonds erhalten. Freie Fondsvermittler sind verpflichtet, den Anlegern die Verkaufsunterlagen für einen Fonds zur Verfügung zu stellen. In den vereinfachten und den ausführlichen Verkaufsprospekten müssen die maximal möglichen Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie die Bestandsprovisionen offen gelegt werden. Die konkrete Höhe ist im Vertragsantrag beziehungsweise der Kaufabrechnung auszuweisen. Nach dem Investmentgesetz ist im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahresbericht anzugeben, ob ein wesentlicher Teil der Verwaltungsvergütungen als Bestandsprovision verwendet wird.

Im Versicherungsbereich ist durch gesetzliche Vorgaben im Versicherungsvertragsgesetz und in der Versicherungsvermittlungsverordnung gewährleistet, dass die Vergütung der Vermittler gegenüber dem Interessenten transparent ist, verdeckte Provisionssysteme kann es beim Vertrieb von Versicherungsprodukten nicht mehr geben.